

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 69 (1918)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von mindestens 10/10 cm kantig gefügt oder beschlagen wird, sowie Säglatten und Wagnerhölzer, fallen nicht unter den Begriff der Schnittwaren. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen der Inspektion für Forstwesen. Für Leitungsfstangen ist keine solche erforderlich.

Kantone.

Bern. Kreisförsterwahl. Der Regierungsrat hat am 18. Januar abhin zum Oberförster des XV. Forstkreises Münster ernannt Herrn Charles Roches, von Roches bisanhin Adjunkt des Kreisforstamtes XVI Delsberg.

Graubünden. Zum Forstverwalter der Gemeinde Bonaduz wurde gewählt Herr Wilhelm Wehrli von Eschikofen (Thurgau) bisanhin Forstverwalter der Gemeinde Schleinis.

Tessin. Kreisförsterwahlen. Zum Forstinspektor des II. tessinischen Forstkreises Blenio-Riviera hat der Staatsrat am 12. Januar abhin ernannt Herrn Paul Helbling, von Rapperswil, Forstverwalter in Bonaduz und zum Forstinspektor des IV. Forstkreises Locarno-Ballemaggia, Herrn Aimé Jung von Aeschi (Bern), Adjunkt des Kreisforstamtes Bruntrut; beide mit Amtsantritt auf 1. Februar 1918.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Der Rohertrag des Waldbaues. In Nr. 11 der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen wird der den Wald betreffende Abschnitt unserer Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft besprochen. Die betreffenden Ausführungen nötigen uns zu einer kurzen Erwiderung.

Wir gehen mit dem Kritiker unserer Erhebungen über den Rohertrag des Waldbaues soweit einig, als wir überzeugt sind, daß eine einwandfreie Rentabilitätsrechnung der Bauernwaldungen sehr schwierig durchzuführen ist. Die von uns erhobenen Zahlen stellen aber nicht den Reinertrag, sondern den Rohertrag dar. Unsere Berechnungsmethode des Rohertrages ist richtig. Sie wurde an über 2000 Rechnungsabschlüssen erprobt. Was wir unter „Rohertrag“ verstehen, ist in der kritisierten Arbeit unter a) Methode genau umschrieben. Das Waldkapital hat mit dem Rohertrag direkt nichts zu tun. Es setzt sich aus dem Werte des Bodens und des stehenden Holzes zusammen. Nach welchen Grundsätzen dies ermittelt wird, geht aus der Anleitung über die Führung der Bücher¹ deutlich hervor. Der Kritiker irrt sich, wenn er vermutet, das Wesen des Zuwachses am stehenden Holz sei uns nicht klar. Dieser Zuwachs bildet einen Teil des Rohertrages. Er wird dadurch, daß er später beim Abtrieb nochmals in den Einnahmen erscheint, nicht doppelt verrechnet. Nach dem Holzschlag erfolgt eine Herabsetzung des Waldbaumkapitals (Wert des stehenden Holzes) entsprechend dem tatsächlichen Wert des dem Walde entnommenen

¹ Laur: Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse; sechste Auflage; Seite 27 ff.

Holzes, in dem auch der f. Zt. berechnete Zuwachs inbegriffen ist. Diese Wertverminderung aber kommt vom Rohertrage in Abzug.

Im Gegensatz zu den Ausführungen unseres Kritikers sind wir der Ansicht, daß sowohl die Zahl der untersuchten Betriebe wie die Dauer der Untersuchung selbst (12 Jahre) genügen, um gewisse Schlüsse ziehen zu können, allerdings nicht solche auf die Rentabilität des Waldes im besondern, sondern auf das Verhalten des Waldes zum übrigen Bauernbetrieb inbezug auf Gesamteinnahmen, Gesamtrohertrag und Gesamtrendite. Etwas anderes bezwecken wir mit den vorliegenden Untersuchungen nicht. Wir führen und verarbeiten hier landwirtschaftliche und nicht forstliche Buchhaltungen und beobachten den Wald als Glied landwirtschaftlicher Betriebe. Das darf bei der Kritik unserer Erhebungen nie außer acht gelassen werden.

Abteilung für Rentabilitätshebungen
am schweizerischen Bauernsekretariate.

* * *

Nach wie vor ist hier die verwendete Methode zur Ermittlung des Wald-Rohertrages zu beanstanden, weil Kapitalrechnung und Rohertrag nicht auseinander gehalten werden. Die Behauptung „Unsere Methode ist richtig“ vermag hieran nichts zu ändern. Zudem kann von „Rohertrag“ und Reinertrag nur gesprochen werden, wo es sich um wirkliche Einnahmen und Ausgaben handelt. Deshalb gehört auch der Wert des am stehenden Holze erfolgenden Jahreszuwaches nicht zum Rohertrag, sondern zum Waldkapital. Der Hinweis, daß bei schweizerischen landwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnungen der Wald für das gesamte finanzielle Rechnungsergebnis in der Regel belanglos ist, vermag den Fehler einer grundsätzlich unrichtigen Methode der Waldwertberechnung nicht zu korrigieren. Überdies sind die Resultate der in Diskussion stehenden Erhebungen mit einem durchschnittlichen Rohertrag aus den letzten 12 Jahren von Fr. 199.12 per 1 ha so überaus hoch, daß daraus der Schluß gezogen werden müßte, die Bauernwaldungen seien aufs allerbeste bewirtschaftet und kaum noch einer Ertragssteigerung fähig. Solcher Schluß würde aber gegen offenbare Tatsachen verstoßen. Zweifellos ist es nicht nur die von uns beanstandete Methode, welche zu so hohem Ergebnis geführt hat, sondern wohl auch die Auswahl der Objekte, sowie eine Einschätzung der Holzmasse und des Holzwertes in jedem Einzelfall, welche den tatsächlichen Verhältnissen des Kleinbetriebes möglicherweise zuwenig Rechnung trugen. Diese Faktoren entziehen sich unserer Beurteilung. Die vorstehende Entgegnung ist aber jedenfalls geeignet, unsere Skepsis und unsere Warnung vor trügerischen Schlußfolgerungen nur zu unterstützen.

Hefli.

Schweizer. Taschenkalender für Säger und Holzhändler, von Dr. H. Z a h l e r, Redaktor der Schweiz. Holzzeitung. Buchdruckerei Keller & Cie., Luzern. Preis Fr. 2. 50.

Das vorliegende Büchlein könnte auch als Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Holzindustrievereins (S. H. J. V.) bezeichnet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Anführung der Namen der Verbandsleitung, der Vertrauensmänner, der Vorstände und Mitglieder der Sektionen des S. H. J. V. und des Verbandes schweizerischer Berufsholzhändler, sodann des Fachschiedsgerichts, der Bundesbehörden und schweizerischen Forstbeamten.

Die Tabellen über Maßgehalte, Gewichte usw. sind nur ganz kurz gehalten. Dagegen finden wir die wichtigsten, der Notlage der Zeit entsprungenen Bundesratsbe-

schlüsse und Verordnungen über Schlagkontrollen und Holzverkehr, und sodann eingehend die Saglohntarife verschiedener Sektionen.

Die handliche Schrift wird in den Kreisen der S. H. J. B. gewiß ihre Beachtung finden. — Ib. —

Grundriss der Forstverwaltungslehre. Von Dr. Rudolf v. Guttenberg, k. k. Hofrat und Professor i. N. Leipzig und Wien Franz Deuticke.

Es hält schwer, den Begriff Forstverwaltung scharf zu umschreiben. Zur Forstverwaltung gehört das gesamte Wissen und Wirken der forstlichen Organe von der Lieferung und Feststellung des Eigentums an bis zum Abschluß der Ertragsausweise und der Kassa-Abschlüsse. Wird aber der Begriff Forstverwaltung als Lehrfach aufgefaßt und im Sinne der Beschränkung als Forstverwaltungslehre bezeichnet, dann hat sie hauptsächlich die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Ausführung sämtlicher Geschäfte im Forstbetriebe und die wirtschaftliche Tätigkeit der dafür bestellten Personen zu ordnen und zu regeln sind; sie umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Funktionäre: der Direktion, der Forstverwaltung im engeren Sinne und des Forstschutzpersonals und bildet somit einen wesentlichen Teil der forstlichen Betriebslehre. Allein auch derart begrenzt, zeigen sich doch noch mehrseitig Berührungspunkte mit der Forstpolitik.¹ Nach Schwappach hat die Forstverwaltung zwei Fragen zu erörtern: 1. Wer hat die Aufgaben des forstlichen Betriebes durchzuführen, und 2. wie sind dieselben in formeller Weise zu behandeln. Die Beantwortung der ersten Frage erfolgt in der Dienst Einrichtung, jene der zweiten in der Geschäftsbehandlung. In diesem Sinne behandelt v. Guttenberg die Forstverwaltungslehre. Er würdigt den Wirkungskreis und die Einrichtung der einzelnen Dienststufen, die Regelung und Pflichten der Angestellten, sodann die Dienstvorschriften für das Forstschutz- und Verwaltungspersonal und in besonderem Abschnitte das Rechnungswesen.

Ungern vermissen wir bei einzelnen Abschnitten, so im Abschnitte über Regelung der Rechte und Pflichten der Angestellten, ziffernumäßige Belege über die Verhältnisse einzelner Staaten, namentlich aber für Österreich, wie solche beispielsweise über die Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906 gegeben sind. Dabei verhehlen wir uns keineswegs, daß solche Nachweise häufig recht bald ihren aktuellen Wert verlieren; wertlos werden sie aber gleichwohl nicht, und in Neuauflagen wird dann doch den veränderten Verhältnissen wiederum Rücksicht getragen.

Von Guttenberg hat hauptsächlich aus österreichischen Verhältnissen geschöpft. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die vorliegende Forstverwaltungslehre nur in Österreich Verbreitung finden soll. So verdienen die Erörterungen über Trennung der Kassageschäfte von der Wirtschaftsführung, über Forsteinrichtungswesen, Besoldungsnormale, Ruhegehalt und Pensionierung, speziell auch über die Titel der verschiedenen Dienststellen als Testament des um die Forstwirtschaft hochverdienten dahingegangenen Verfassers den maßgebenden Behörden in der Schweiz so lange in regelmäßigen Zeitintervallen vorgelesen zu werden, bis sie auch bei uns Würdigung und Nachachtung finden. — Ib. —

¹ Es kommen diese Beziehungen in trefflichster Weise zur Darstellung in dem Werke „Forstgesetzgebung und Forstverwaltung“ von Graner.

